

## **Es gilt das gesprochene Wort!**

**MdL Klaus Bartl**

**1. Redebeitrag für die 92. Plenarsitzung des 6. Sächsischen Landtags  
am 22.05.2019**

**2. Aktuelle Debatte auf Antrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema:  
„70 Jahre Grundgesetz: Ein Grund zu feiern? Ein Grund zu kämpfen!“**

Herr Präsident,

meine sehr verehrten Damen und Herren,

am 23. Mai 1949, fast auf den Tag vor 70 Jahren wurde das Grundgesetz vom Parlamentarischen Rat, einer verfassungsgebenden Versammlung, ausgefertigt und verkündet. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben es als Gegenentwurf zur vorhergehenden nationalsozialistischen Barbarei konzipiert, die jegliche menschliche Würde im Namen eines wahnhaften Rassismus und Antisemitismus sowie eines bis zur Raserei getriebenen Nationalismus mit Füßen getreten und die ganze Welt in einem gleichsam mörderischen, wie verbrecherischen Weltkrieg gestürzt hatte.

Artikel 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“,

ist eine direkte Antwort auf diesen von deutschem Boden ausgehenden Zivilisationsbruch. Die Menschenrechtsidee und die Verfassungs Idee fließen mit diesem Ansatz ineinander. An die Staatsgewalt als Verpflichtungsadressat er-

geht damit das **kategorische Verbot**, die Würde des Menschen anzutasten. Das galt vor 70 Jahren und das gilt heute!

Aufgrund der damaligen Blockkonfrontation zwischen Ost und West wurde das Grundgesetz ebenso als Gegenentwurf zu dem in der Sowjetischen Besatzungszone sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaftsmodell verstanden. Daher mag der Vorwurf kommen, die politische Linke jenseits der Sozialdemokratie könne mit dem Grundgesetz nicht viel anfangen. Deshalb mag es auch verwundern, dass gerade **wir** hier heute diese aktuelle Debatte beantragt haben.

Dazu sage ich: Es ist kein Geheimnis, dass wir als LINKE die derzeitige Gesellschaftsform und ihren Staat nicht als der Weisheit letzter Schluss betrachten, dass wir in ihr viel Kritikwürdiges erkennen und verändern wollen. Das Grundgesetz und seine humanistische Werteordnung aber repräsentiert für uns die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, die es auch in jeder Gesellschaftsordnung, die den Anspruch erhebt, über diese hinauszugehen, im dialektischen Sinne „aufzuheben“, also zu bewahren gilt.

Das ist für uns auch eine Lehre, die wir selbstkritisch aus 40 Jahren DDR gezogen haben. Hinter diesen errungenen Grundkonsens von Humanismus sowie Grund- und Freiheitsrechten darf unter Maßgabe des Leitmotivs der menschlichen Würde nie wieder zurückgefallen werden.

70 Jahre Grundgesetz sind auch deshalb für uns kein vordergründiger Anlass zum Feiern, sondern zuallererst Ansporn, um den Erhalt des Geistes und die Weiterentwicklung dieses Grundgesetzes zu kämpfen, das Zeit seines Inkrafttretens niemals etwas Statisches, Gegebenes war, sondern sich dynamisch entwickelt hat.

Manchmal aus unserer Sicht zum Schlechteren, wie z.B. bei der Remilitarisierung schon 10 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, der Notstandsge-

setzung von 1968, der Aushöhlung des Asylrechts in mehreren Etappen seit 1993 oder in der jüngeren Vergangenheit auch der Etablierung der Schuldenbremse im Artikel 109 Abs. 3 GG.

Meistens jedoch hat sich aus unserer Perspektive das GG, vor allem auch dank des Bundesverfassungsgerichts als „bewährter Hüter der Verfassung“, zum Besseren entwickelt. Ich denke hier z.B. an die Ableitung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das das Bundesverfassungsgericht 1983 in seinem sog. „Volkszählungsurteil“ aus Art. 1, Abs. 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG neu schuf.

2010 entschieden die Richterinnen und Richter in Karlsruhe, dass das „(...) Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu (sichert), **die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind**“ (vgl. BVerfGE 125, 175, Ls. 1.). Damit wurde der Gewährleistung eines sozio-kulturellen Existenzminimums durch den Staat eine verfassungsmäßig verbrieft Ewigkeitsgarantie verschafft, die im praktischen Verfassungsleben bei Weitem noch nicht umgesetzt ist.

Der Interpretationsspielraum, den das Grundgesetz lässt, ist groß. Anders als der von Neoliberalen und Konservativen immer wieder behauptete Zusammenhang von „freier Marktwirtschaft“ und Demokratie nahe legt, ist das Grundgesetz auch für eine demokratisch-sozialistische Entwicklung unseres Gemeinwesens offen. Es zieht die Schranken der Verfassungsmäßigkeit sowohl zur reinen Zentralverwaltungswirtschaft, aber auch – das sei hier deutlich festgestellt – zur **reinen und ungehemmten Marktwirtschaft**. Nicht umsonst unterliegt das Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG der Ewigkeits-

klausel nach Art. 79, Abs. 3 GG. Zudem verpflichtet Art. 14 Abs. 2 die Nutzung des Eigentums auf das Wohl der Allgemeinheit und sieht im Abs. 3 auch die Möglichkeit für **Enteignungen gegen Entschädigung** dafür vor. Und dass nach Art. 15 Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel vergesellschaftet und in Gemeineigentum überführt werden dürfen, ist auch kein linkes Teufelszeug, sondern Beleg dafür, **wie bemerkenswert offen das Grundgesetz**, nicht zuletzt dem Zeitpunkt seiner Entstehung geschuldet, hinsichtlich des dynamischen Wechselverhältnisses zwischen Eigentumsgarantie und Sicherung des Gemeinwohles angelegt ist.

Und dass die Eigentumsdebatte jetzt eine erneute Renaissance erfährt, hängt einfach damit zusammen, dass der Neoliberalismus, der heutige Turbokapitalismus Demokratie und Menschenrechte immer mehr seiner eigenen Verwertungslogik unterworfen hat, mit der Konsequenz einer fortschreitenden Spaltung unserer Gesellschaft.

Dieses Grundgesetz stellt für uns LINKE den Rahmen dar, innerhalb dessen wir unsere Vorstellung von einer besseren, menschenwürdigeren Gesellschaft verwirklichen können und wollen. Wir wollen dazu bestehende Grundrechte ausbauen und neue schaffen. Wer sagt z.B., dass das sozio-kulturelle Existenzminimum nur aus Leistungen zum Lebensunterhalt bestehen muss? Für uns gehören dazu ebenso bezahlbarer Wohnraum, Mobilität für alle oder auch der flächendeckende Zugang zu schnellem Internet.

Wogegen wir uns verwahren, ist die Schleifung bestehender Grund- und Freiheitsrechte sowie rechtsstaatlicher Prinzipien, die aus dem Grundgesetz erwachsen, etwa im Namen des „Kampfs gegen den Terrorismus“ oder aufgrund irgendeines diffusen „Sicherheitsgefühls“. Das deutlich zu machen, hatten wir gerade in dieser zu Ende gehenden Legislaturperiode übermäßig oft Anlass.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch wenn wir, die Linken, zugegebenermaßen ihre Startschwierigkeit mit dem Grundgesetz hatten – die KPD hat im Parlamentarischen Rat 1949 dagegen votiert, die PDS setzte sich 1990 aus gutem Grund für eine neue gesamtdeutsche Verfassung nach Art. 146 GG ein:

Gerade in Zeiten, in denen Ideologien der menschlichen Ungleichwertigkeit und autoritäre Lösungsansätze wieder an Zulauf und politische Wirkungsmächtigkeit gewinnen, gilt es, trotz aller Kritik und Veränderungswünschen, die wir im Einzelnen an dieser Ordnung haben, **ihren humanistischen und demokratischen Kern, wie er im Grundgesetz prägnant angelegt ist, zu verteidigen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!